



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Stadt Passau
Rathausplatz 2 - 3

94032 Passau

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
7.3-4441-Donau-
26154/2024

Bearbeitung +49 (991) 2504-208
Judith Probst

Datum
15.07.2024

**HWS Passau Donau - Bereich Obere Donaulände;
Antrag auf Durchführung der wasserrechtlichen Planfeststellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Übergabe der Antragsunterlagen **wird um die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens** für die o.g. Hochwasserschutzmaßnahme gebeten.

1. Allgemeines zum Verfahren

Am 15.07.2024 wurden durch das WWA insgesamt 9 analoge Fassungen, bestehend aus jeweils 2 Planordnern, überreicht. Der Link zu der digitalen Fassung der Antragsunterlagen wurde per E-Mail am 16.07.2024 übermittelt.

Die geforderten Ausfertigungen der Antragsunterlagen wurden somit vollständig an die Planfeststellungsbehörde übergeben.



2. Maßnahme

Mit der geplanten Hochwasserschutzanlage soll der betroffene Planungsabschnitt „Obere Donaulände“ auf dem Gebiet der Stadt Passau vor einem 100-jährlichen Hochwasser zzgl. eines 15 % Klimazuschlages geschützt werden.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile:

- Errichtung einer stationären Hochwasserschutzwand (Höhe von ca. 2,50 m über Geländeoberkante) mit aufgesetzten mobilen Elementen (weitere 2,40 m) aus Stützen und Dammbalken
- Errichtung von Hochwasserschutzstoren und Dammbalkenverschlüssen bei den Zu- und Ausfahrten des Parkplatzes und im Bereich der Straßenquerungen an der Oberen Donaulände (Höhe Schanzlparkhaus und Höhe Wittgasse)
- Errichtung eines ortsgebundenen, mobilen Systems in der Fußgängerzone der Wittgasse (Höhe ca. 1m) bis ca. zum Haus Nr. 6
- Einbringung einer Untergrundabdichtung mittels einer überschnittenen Bohrpfahlwand parallel zum Donauufer, sowie Hochdruck-Injektionen (HDI) in den Bereichen Am Schanzl und in der Wittgasse
- Anpassungen der Bestandskanalisation und Errichtung einer Pumpstation östlich des Parkplatzes, welche die binnenseits anfallenden Wassermengen im Hochwasserfall schadensfrei in die Donau leiten
- Erstellung eines Einleitbauwerks in die Donau, durch welches u.a. die drei geplanten Druckleitungen von der Pumpstation in die Donau geführt werden

3. Bewertung der Antragsunterlagen

Durch die amtliche Sachverständige, Frau Hans, wurden die Antragsunterlagen am 11.06.2024 als vollständig und brauchbar bewertet. Die Eignung der Unterlagen für eine Fortführung des Verfahrens wurde bestätigt.

4. Bewirtschaftungsziele nach der EU-WRRL

Der Flusskörper der Donau, in dem das Projektgebiet liegt, wird im Wasserkörpersteckbrief der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Code 1_F478 (Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn) angegeben. Es handelt sich in diesem Abschnitt um einen *erheblich veränderten Wasserkörper (Einstufung gemäß §28 WHG)*. Eine nachteilige Auswirkung auf die Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch die geplante Maßnahme ist nicht zu erwarten.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.18.1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die Grundlagen für die Feststellung der UVP-Pflicht sind in Anlage 15 dargestellt.

Durch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anhang 13.1) wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Bau- bzw. Anlagenbedingte Betroffenheit ergibt sich schwerpunktmäßig für das Schutzgut Tiere (Fledermäuse, verschied. Vogelarten).

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt und dargestellt. Mit der Umsetzung in dem Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anhang 15) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten und somit Verstöße gegen die Schutzvorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG weitgehend auszuschließen.

Natura-2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans behandelt. Gesetzlich geschützte Flächen im Sinne von § 30 BNatSchG werden nicht beeinträchtigt. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden als reversibel / ausgleichbar eingestuft.

Für über die Eingriffsbetrachtung hinausgehende Schutzgüter (Kultur- und Sachgüter, Mensch) verbleiben unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hannes Berger

Leiter Bereich Hochwasserschutz